VERORDNUNG (EWG) Nr. 2574/78 DES RATES
vom 30. Oktober 1978
über die Gewährung einer zusätzlichen Verbraucherbeihilfe für Butter im Vereinigten Königreich

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Lage auf dem Buttermarkt ist durch umfangreiche Bestände gekennzeichnet; deshalb ist es angezeigt, den Butterverbrauch mit allen geeigneten Mitteln zu steigern.

Ein wirksames Mittel zur Erreichung dieses Zieles ist die Senkung der Endverbraucherpreise. Zu diesem Zweck ist die Verordnung (EWG) Nr. 1901/78 der Kommission vom 4. August 1978 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen für den Verbrauch in der Gemeinschaft im Milchwirtschaftsjahr 1978/79 (3) erlassen worden. Diese Maßnahme ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 1764/78 des Rates vom 25. Juli 1978 über die Gewährung einer Verbraucherbeihilfe für Butter in Italien (4) an die besondere Lage dieses Landes angepaßt worden.

Die Lage auf dem Buttermarkt im Vereinigten Königreich ist durch umfangreiche Vorräte an eingeführter Butter gekennzeichnet, die die Preise drücken. Der Marktpreis liegt unter dem Interventionspreis. Das erneute Inverkehrbringen von Interventionsbutter würde die Lage noch verschlechtern. Daher wird die Verordnung (EWG) Nr. 1901/78 nicht auf das Vereinigte Königreich angewendet. Es ist erforderlich, eine andere Formel zu finden, wonach den Verbrauchern im Vereinigten Königreich eine zusätzliche Senkung des Butterpreises zugute kommen kann.

Hierfür scheint es angezeigt, für eine entsprechende Menge Butter, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und sich auf dem Markt des Vereinigten Königreichs befindet, eine zusätzliche Beihilfe zu der Beihilfe vorzusehen, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 880/77 des Rates vom 26. April 1977 über die Gewährung einer Beihilfe für den Butterverbrauch (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1040/78 (6), gewährt wird. Die vollständige Finanzierung dieser zusätzlichen Beihilfe durch die Gemeinschaft erfolgt nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 (8) —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für eine Höchstmenge von 51 025 Tonnen Butter, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und ab 1. November 1978 für den unmittelbaren Verbrauch verkauft wird, gewährt das Vereinigte Königreich eine Beihilfe von 20 Rechnungseinheiten je 100 kg.

(2) Diese Beihilfe wird mit der Beihilfe kumuliert, die das Vereinigte Königreich gemäß der Verordnung Nr. 880/77 gewährt. Artikel 2 der genannten Verordnung gilt für die Gewährung der mit dieser Verordnung eingeführten Beihilfe.

(3) Das Vereinigte Königreich trifft die geeigneten Maßnahmen, um eine ausgewogene Verteilung der in Absatz 1 genannten Buttermenge zu gewährleisten; hierbei ist namentlich die Buttermenge zu berücksichtigen, die normalerweise von den Interessenten für den unmittelbaren Verbrauch im Vereinigten Königreich abgesetzt wird.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Oktober 1978.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. ERTL

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 216 vom 4. 8. 1978, S. 43.
(4) ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 10.
(5) ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 31.
(6) ABl. Nr. L 134 vom 22. 5. 1978, S. 7.
(7) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(8) ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.